

116. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Aasee-Terrassen und Parkplatz Uhlandstraße

Umweltbericht

Stand: 14.12.2020

Erstellt im Auftrag:
Stadt Bocholt



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

Verfasser FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG

Adresse Niederlassung Bochum
Ehrenfeldstr. 34
44789 Bochum

Kontakt T +49.234.95383-0
F +49.234.9536353
bochum@fsumwelt.de
www.froelich-sporbeck.de

Projekt

Projekt-Nr. NW-191020

Status Prüffassung

Version 02

Datum 14.12.2020

Bearbeitung

Projektleitung	Volker Bösing	Dipl.-Landschaftsökologe, M.Sc. Biologie
Bearbeiter/in	Volker Bösing	Dipl.-Landschaftsökologe, M.Sc. Biologie
	Esther Göbler	M.Sc. Raumplanung
Freigegeben durch	Dipl.-Ökologin Franziska Reinhartz (Geschäftsleiterin)	



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Inhalte, Ziele und wesentliche Darstellungen des Flächennutzungsplans	3
1.2.1	Lage im Raum und Abgrenzung	3
1.2.2	Art und Umfang des geplanten Vorhabens	4
1.2.3	Bedarf an Grund und Boden	5
1.3	In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte und für den Plan relevante Ziele des Umweltschutzes	5
1.4	Planerische Grundlagen	6
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	9
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) einschließlich der Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	9
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	11
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	13
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	13
2.5	Unfall- bzw. Katastrophenfall	13
3	Zusätzliche Angaben	14
3.1	Verwendete technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	14
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	14
4	Allgemein verständliche Zusammenfassung	14
	Literatur und Quellen	16
	Projektspezifische Literatur	17
	Internetquellen	18

Tabellenverzeichnis		Seite
Tab. 1:	Flächenbedarf	5
Tab. 2:	In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes	6
Tab. 3:	Bestandsaufnahme Basisszenario	9
Tab. 4:	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	11



Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Änderungsbereichs	4
Abb. 2: rechtskräftiger FNP (STADT BOCHOLT 2020A)	5
Abb. 3: Änderungsvorschläge zum FNP (STADT BOCHOLT, 2020B)	5
Abb. 4: Ausschnitt Regionalplan	7
Abb. 5: rechtskräftige Bebauungspläne (blaue Schraffur) (Quelle: Geodatenatlas KREIS BORKEN, 2020) Abgrenzung Änderungsbereich (rote Umrandung)	8



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bocholt plant die Umgestaltung des nördlichen Aasee-Ufers im Bereich der Umlandstraße mit dem Ziel, dort künftig zwei Gastronomiebetriebe ansiedeln zu können. Hierzu ist die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Bocholt erforderlich, da die aktuellen Darstellungen des FNP dieses Ziel derzeit planungsrechtlich nicht zulassen. Gleichzeitig wird der Bebauungsplan (B-Plan) SO28 in der 7. Änderung im Parallelverfahren aufgestellt, der die Planung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sichert. Insgesamt umfasst der FNP-Änderungsbereich eine Größe von ca. 1,6 ha, ist durch die Umlandstraße in zwei Teilbereiche unterteilt und wird im südlichen Teilbereich durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans SO 28 abgedeckt.

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 2 Abs. 4 vor, dass bei Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Belange des Umweltschutzes sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB definiert und schließen insbesondere die Vorgaben bzw. Inhalte von Fachgesetzen und Fachplänen sowie die Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) ein.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung stellen gemäß § 2a Nr. 2 BauGB einen gesonderten Teil der Planbegründung dar und sind in Form eines Umweltberichtes darzustellen. Die Anlage 1 des BauGB gibt die Inhalte des Umweltberichtes vor.

1.2 Inhalte, Ziele und wesentliche Darstellungen des Flächennutzungsplans

Die Stadt Bocholt strebt an, das Nordufer des Aasees neu zu gestalten und dort die planungsrechtliche Grundlage für die Ansiedlung von Gastronomiebetrieben zu schaffen.

1.2.1 Lage im Raum und Abgrenzung

Der Änderungsbereich befindet sich südöstlich der Innenstadt, unmittelbar am nördlichen Ende des Bocholter Aasees (vgl. Abb. 1). Begrenzt wird der Änderungsbereich im Südwesten durch den Aasee. Nach Südosten ist der Fluss Bocholter Aa bzw. ein Stauwehr als Grenze zu sehen (vgl. Abb. 3). Nach Nordosten wird der Änderungsbereich durch den Sandbach und das dahinter liegende Textilmuseum der Stadt Bocholt abgegrenzt. Die Grenze nach Nordwesten stellt zum einen nördlich der Umlandstraße ebenso der Sandbach und südlich der Umlandstraße ein Wohnmobilstellplatz dar.

Die Umlandstraße selbst ist nicht Teil des Änderungsbereichs und teilt diesen daher in zwei Teilbereiche auf.

Der Änderungsbereich umfasst jeweils Teile der folgenden Flurstücke:

- Gemarkung: Bocholt; Flur: 43; Flurstücke: 31, 36, 40, 60
- Gemarkung: Bocholt; Flur: 45; Flurstück: 743, 770
- Gemarkung: Bocholt; Flur: 46; Flurstück: 117



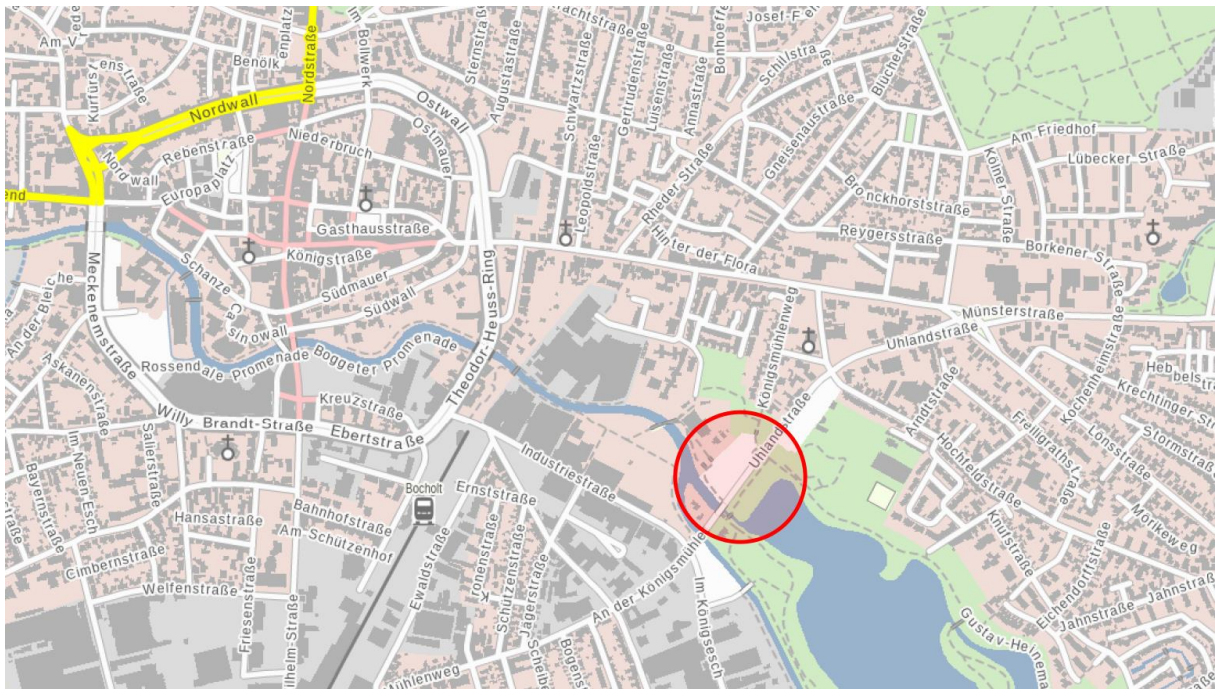


Abb. 1: Lage des Änderungsbereichs

1.2.2 Art und Umfang des geplanten Vorhabens

Um die Planungen der Stadt Bocholt zur attraktiveren Gestaltung des Aaseeufers an der Uhlandstraße planungsrechtlich vorzubereiten, sind folgende Änderungen des aktuellen FNP (s. Abb. 2 und 3) vorgesehen (STADT BOCHOLT, 2020A+B).

1. Änderungspunkt

Änderung von „Grünfläche“ in „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freizeitnutzung / Gastronomie“

2. Änderungspunkt

Änderung von „Grünfläche“ in „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: öffentliche Parkplatzfläche“

3. Änderungspunkt

Änderung von „Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Parkplatz, öffentlich‘“ in „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: öffentliche Parkplatzfläche“



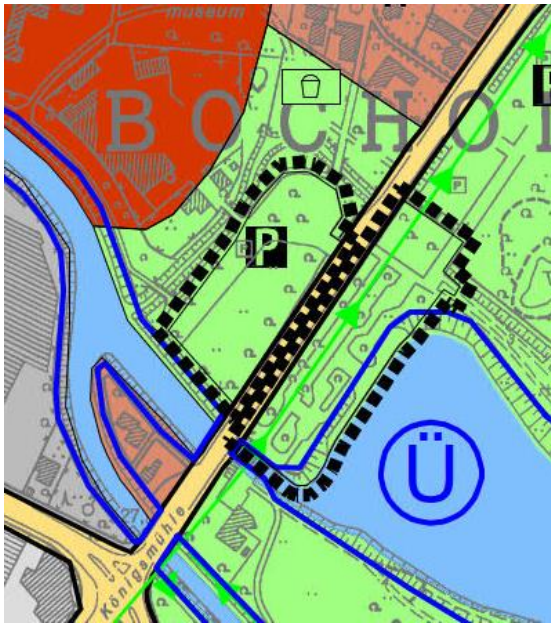


Abb. 2: rechtskräftiger FNP
(STADT BOCHOLT 2020A)

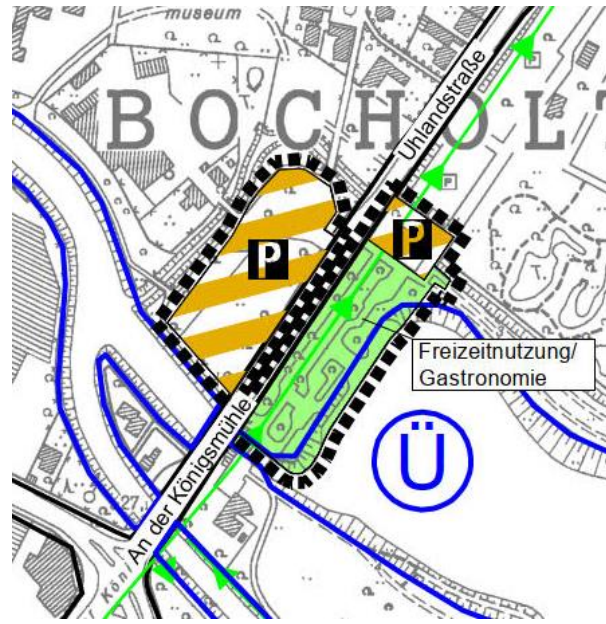


Abb. 3: Änderungsvorschläge zum FNP
(STADT BOCHOLT, 2020B)

1.2.3 Bedarf an Grund und Boden

Die Gesamtgröße des Änderungsbereichs beträgt rund 1,6 ha. Innerhalb des Änderungsbereichs entfallen folgende Flächengrößen auf die getroffenen Darstellungen (nach Änderung):

Tab. 1: Flächenbedarf

Art der Nutzung	Flächenbedarf [m ²]
Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freizeitnutzung / Gastronomie	7.130
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: öffentliche Parkplatzfläche	8.560
Gesamt	15.690

1.3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte und für den Plan relevante Ziele des Umweltschutzes

In einzelnen Fachgesetzen und Fachplänen werden für die Belange des Umweltschutzes Ziele und allgemeine Grundsätze dargestellt, welche die Grundlage für eine Bewertung der Umweltauswirkungen bilden. Die nachfolgende Zusammenstellung (Tab. 2) enthält die wesentlichen Ziele für den Änderungsbereich.



Tab. 2: In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Belange des Umweltschutzes	Vorschrift
Menschen / Gesundheit / Bevölkerung	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c) und e) bis j) BauGB, DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau (insbesondere schalltechnische Orientierungswerte nach Beiblatt 1), GIRL, EU-Richtlinie 2002/49/EG – Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm bzw. § 47 a-f BimSchG; EU-Richtlinie 2008/50/EG Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa bzw. §§ 44-47 BimSchG
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. ,a), b), g) und i) sowie ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a Abs. 3 und 4 BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 sowie Abs. 3 Nr. 1, 5 und 6 BNatSchG, Kapitel 3 BNatSchG (§§13-19 zum allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft)
Boden	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) und i) BauGB, Zweck und Grundsätze des Bodenschutzes gem. § 1 BBodSchG, ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel), Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV), Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG
Fläche	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) und i) und ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a Abs. 2 (Bodenschutzklausel) und 3 BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG
Wasser	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) und i) BauGB, Grundsätze der §§ 6 und 6a WHG, LWG NW, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 3 BNatSchG
Luft / Klima	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a), h) und i) BauGB, ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1a Abs. 5) BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, TA-Luft; EU-Richtlinie 2008/50/EG Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa bzw. §§ 44-47 BImSchG
Landschaft	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) und i) BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BNatSchG und LNatSchG NW
Kultur- und sonstige Sachgüter	Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d) und i) BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG

Sind gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Dies wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

1.4 Planerische Grundlagen

Regionalplan



Auf der Ebene der Regionalplanung wurde zuletzt 2013 für den Teilabschnitt Münsterland ein Regionalplan durch den Regierungsbezirk Münster aufgestellt, welcher zugleich die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes übernimmt und im Jahr 2014 bekannt gemacht wurde (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER, 2014). Der Änderungsbereich wird im Regionalplan aktuell als Freiraum- und Agrarbereich sowie Oberflächengewässer dargestellt. Zusätzlich wird eine Zweckbindung als Ferieneinrichtung und Freizeitanlage überlagernd dargestellt. Südlich angrenzend, im Bereich des Aasees, stellt der Regionalplan einen Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar (vgl. Abb. 4).



Abb. 4: Ausschnitt Regionalplan

Im Umfeld des Änderungsbereichs sind im Regionalplan vorwiegend Allgemeine Siedlungsbereiche aber auch Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt. Der sich südlich anschließende Aasee sowie die unmittelbare Umgebung sind als Freiraum mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ und Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dargestellt.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bocholt stellt für den Änderungsbereich derzeit Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Parkplatz, öffentlich‘ für den nördlichen Teilbereich und Grünfläche für den südlichen Teilbereich dar. Darüber hinaus wird nachrichtlich die Begrenzungslinie eines Überschwemmungsgebietes im südlichen Teilbereich dargestellt. Zudem verläuft eine unterirdische Ferngasleitung parallel zur Uhlandstraße von Süden nach Norden, die ebenfalls als nachrichtliche Darstellung übernommen wurde.

Bebauungspläne

Der Änderungsbereich überdeckt vier rechtskräftige B-Pläne. Hauptsächlich wird der B-Plan SO28 im Süden und der B-Plan SO8 im Norden überlagert. In geringen Teilen auch die B-Pläne SO25 und SO29 (vgl. Abb. 5). Die verschiedenen Festsetzungen der Bebauungspläne haben auf die Änderung des FNP keinen Einfluss, da sie auf einer nachgelagerten Planungsebene anzusiedeln



sind. Parallel zur FNP-Änderung wird ein neuer Bebauungsplan für einen Teil des FNP-Änderungsbereiches aufgestellt und damit die aktuellen Festsetzungen ersetzt.

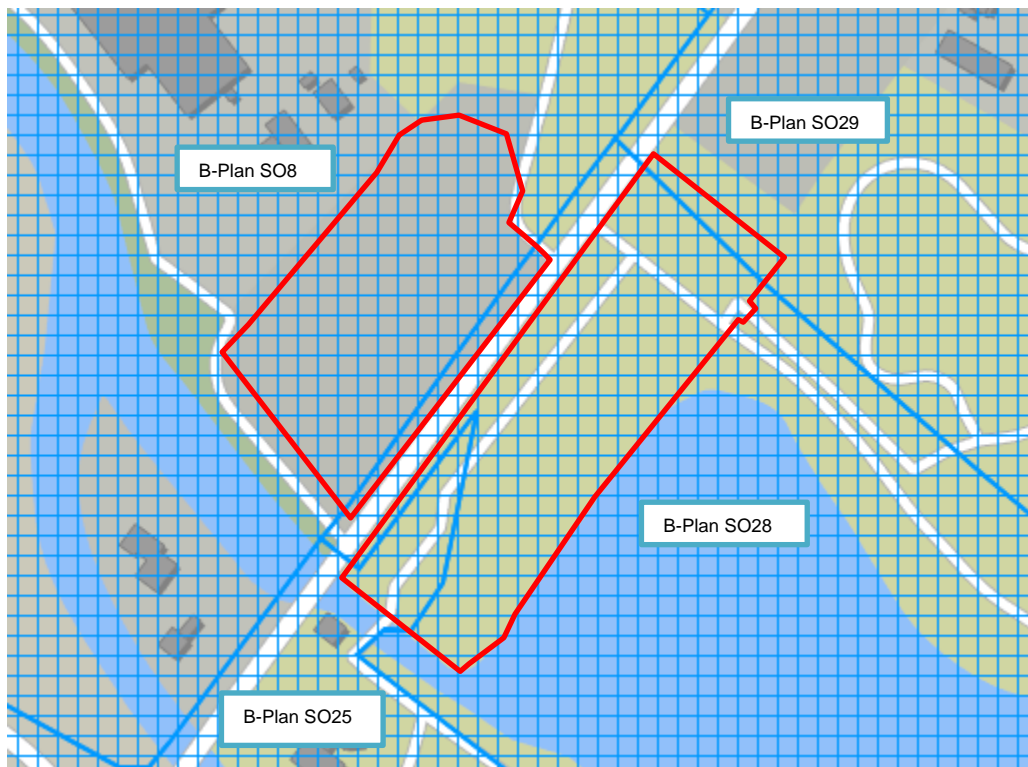


Abb. 5: rechtskräftige Bebauungspläne (blaue Schraffur) (Quelle: Geodatenatlas KREIS BORKEN, 2020)
Abgrenzung Änderungsbereich (rote Umrandung)

Landschaftsplan

Für das Stadtgebiet von Bocholt wurden mehrere Landschaftspläne aufgestellt. Der Änderungsbereich liegt jedoch außerhalb des Geltungsbereichs dieser Landschaftspläne, so dass im Weiteren keine Festsetzungen oder Entwicklungsziele beachtet werden.

Schutzgebiete und weitere Schutzausweisungen

Schutzgebiete im Sinne der §§ 22-29 BNatSchG und §§ 36-41 LNatSchG sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden.

Der südliche Teil des Änderungsbereich ist als Teil der Verbundfläche (VB-MS-4105-118 „Aasee bei Bocholt mit einem Abschnitt der Bocholter Aa“) gem. § 21 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG ausgewiesen (LANUV, 2019).

Neben den Schutzgebieten nach LNatSchG NRW existieren weitere Schutzkategorien, die nicht über den Landschaftsplan ausgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um NATURA 2000-Gebiete (i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) sowie um bestimmte Biotope, die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützt sind. NATURA 2000-Gebiete, die aufgrund ihrer räumlichen Nähe zum Änderungsbereich betrachtungsrelevant sind, sind nicht vorhanden. Gleiches gilt für gesetzlich geschützte Biotope.



Wasserwirtschaftliche Belange

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für den betroffenen Bereich Überschwemmungsgebiete und Wasserfläche dar. Diese Darstellungen werden auch in den künftigen, geänderten Flächennutzungsplan übernommen, so dass sich hier keine wesentliche Änderung ergibt. Auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind diese Punkte ebenfalls zu beachten.

Sonstige planerische Vorgaben

Der zur informellen Planung gehörende Grünordnungsrahmenplan („GORP“) der Stadt Bocholt (STADT BOCHOLT, 1997) trifft zum Änderungsbereich die Aussagen, dass der Aasee einer der bedeutendsten Erholungsschwerpunkte der Stadt ist, gleichzeitig aber auch eine wichtige innerstädtische Biotopvernetzungsachse darstellt.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) einschließlich der Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Im Basisszenario ist der Ausgangszustand des betroffenen Änderungsbereichs entsprechend der Darstellungen im FNP zu beschreiben. Die Belange des Umweltschutzes werden nach möglichen Umweltauswirkungen bei Durchführung wie auch bei Nichtdurchführung der Planung beurteilt.

Tab. 3: Bestandsaufnahme Basisszenario

Belange des Umweltschutzes	Basisszenario
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none">• nördlicher Bereich: öffentliche Stellplatzfläche als vorwiegend geschotterte Fläche, Zufahrt von der Umlandstraße ist versiegelt,• südlicher Bereich: großflächig versiegelt mit verschiedenen Pflanzbeeten und Einzelbäumen heimischer und nicht heimischer Arten,• Baumreihe entlang der Umlandstraße, Einzelbaumpflanzungen auf dem Fahrradstellplatz und dem Parkplatz,• Vorkommen von planungsrelevanten Arten (vgl. Artenschutzprüfung (FROELICH & SPORBECK, 2019): Kormoran, Star, Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus• Vorkommen von weiteren nicht planungsrelevanten Arten: Gebüschbrüter, wassergebundene Arten• Biologische Vielfalt ist jedoch begrenzt aufgrund der ungünstigen Habitatausstattung
Fläche	<ul style="list-style-type: none">• Gesamt ca. 1,6 ha, wobei ca. 0,71 ha an Grünfläche und 0,86 ha an Verkehrsfläche dargestellt werden• überwiegend versiegelter Bereich, teilweise mit Pflanzbeeten.
Boden	<ul style="list-style-type: none">• Gley, vereinzelt Podsol-Gley aus Flugsanden und Hochflutablagerungen aus dem Jungpleistozän bis Holozän, keine Einstufung als schutzwürdiger Boden,• anthropogene Überformung im Bereich der versiegelten Uferbereiche,• keine Hinweise auf Altlasten, Verdachtsflächen oder Kampfmittelvorkommen.
Wasser	<ul style="list-style-type: none">• Aasee als Oberflächengewässer, Ufer mit Spundwänden gesichert, an der südlichen Grenze liegt ein Stauwehr• Bocholter Aa verläuft südlich vom Aasee in einem getrennten Gewässer• Überschwemmungsgebiet (Aasee und angrenzende Uferbereiche)• kein Trinkwasserschutzgebiet



Belange des Umweltschutzes	Basisszenario
	<ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserkörper (Nr. 928_02 – Niederung des Rheins mit Bocholter Talsandebene) mengenmäßig und chemisch im guten Zustand.
Luft, Klima und Luftqualität	<ul style="list-style-type: none"> • überwiegend versiegelter Bereich mit einigen Grünstrukturen, Klima innerstädtischer Grünflächen, sowie offenes Gewerbe- und Industrieklima im Parkplatzbereich (GORP, 1997), • Gewässerlima (dämpfend) mit der Funktion als Luftleitbahn in das Stadtgebiet (GORP, 1997), • Baumreihe entlang der Uhlandstraße mit verschattender Wirkung und potenzieller Bedeutung für Lufthygiene (Filterfunktion).
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Baumreihe als landschaftsbildprägendes Element, • Aasee als offenes Landschaftselement mit weiträumigen Sichtbeziehungen nach Süden, • Uferbereich anthropogen überformt, • angrenzende Uferbereiche mit Gehölzen bestanden, Parkplatzflächen auf der nördlichen Straßenseite.
Natura 2000-Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> • keine FFH- und Vogelschutzgebiete innerhalb des Änderungsbereichs • nächstgelegenes FFH-Gebiet (DE-4006-301, Burlo-Vardingholter Venn und Entenschlatt) liegt 10,2 km in nordöstlicher Richtung, nächstgelegenes Vogelschutzgebiet (DE-4203-401, Unterer Niederrhein) liegt 13,5 km in südwestlicher Richtung
Menschen und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Aasee und Uferbereiche stark durch Erholungssuchende geprägt, Erholungsschwerpunkt für die Bocholter Bevölkerung, weitreichende Blickachsen über den Aasee hinweg (GORP, 1997), • Vorbelastungen an CO₂, NO_x (Luftschadstoffe) durch Uhlandstraße, • Verkehrsbelastung durch Uhlandstraße und Parkfläche sowie angrenzende Stellplätze (Wohnmobilstellplatz), • Belastungen durch Beleuchtung des Aaseeuferes.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Kultur- und umweltrelevanten Sachgüter innerhalb des Änderungsbereichs bekannt, • „Jonasplastik“ als Kulturdenkmal steht unweit südlich im Aasee

Nullvariante

Bei einer Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) wäre die geplante Nutzung nicht möglich. Der aktuell wirksame Flächennutzungsplan würde der geplanten Nutzung mit seinen Inhalten entgegenstehen.

Auf den Flächen würde voraussichtlich die bestehende Nutzung als Grünfläche mit Erholungswert fortgeführt. In Bezug auf die Umweltbelange Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind bei Nichtdurchführung der Planung keine Änderungen zu erwarten. Die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt unterliegen dagegen sukzessiven Entwicklungen. Mit zunehmendem Alter sind den Gehölzstrukturen höhere Wertigkeiten zu attestieren. Gleichzeitig ändern sich die Lebensbedingungen für Tiere, so dass sich langfristig Änderungen in Bezug auf die vorhandenen Arten einstellen können.



2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Folgenden werden nur die Belange in der Prognose vertiefend geprüft, die auch im Bestand festgestellt wurden und somit von Bedeutung für die Planung sind. Grundsätzlich orientiert sich die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung an den Belangen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB. Zusätzlich werden unter anderem die in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB aufgelisteten Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase beschrieben.

Die nachfolgenden Auswirkungen beziehen sich immer auf direkte, etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurz-, mittel- und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen des geplanten Vorhabens.

Tab. 4: Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Belange des Umweltschutzes	Auswirkungen (bau- und betriebsbedingt)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> nachfolgende Nutzung, die durch FNP-Änderungen ermöglicht wird, ähnelt derzeitigen Nutzung, mit Zusatz zur gastronomischen und Freizeitnutzungen, Gebiet ist als Erholungsbereich bereits jetzt recht hoch frequentiert und durch anthropogene Störungen geprägt; vorkommende Arten sind demnach bereits daran gewöhnt und werden dadurch nicht mehr erheblich beeinträchtigt, baubedingte Störungen sind aufgrund der zeitlichen Beschränkungen vernachlässigbar Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Bauzeitenbeschränkung zur Entfernung der Gehölze erforderlich wird (keine Gehölzentnahme zwischen März und September i.S.d. § 39 Abs. 5 BNatSchG). Auswirkungen, die sich für den Umweltbelang Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch den Eingriff in Natur und Landschaft ergeben, sind in nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen und zu kompensieren
Fläche, Boden	<ul style="list-style-type: none"> Änderungspunkte 2 und 3 (→ Kap. 1.2.2) ermöglichen Versiegelungen im Bereich der Stellplatzflächen; diese sind im Bestand bereits zu Großteilen versiegelt, daher keine wesentlichen Änderungen zu erwarten, Änderungspunkt 1 (→ Kap. 1.2.2) erhält Flächen grundlegend als Grünfläche, es ändert sich lediglich Zweckbestimmung, Grünflächencharakter wird erhalten nur geringfügige Auswirkungen auf Fläche oder Boden zu erwarten, da bereits großflächig versiegelt Informationen zu Altlasten oder Kampfmitteln liegen aktuell nicht vor. Sollten während durchzuführender Bauarbeiten Altlasten und/oder Kampfmittel gefunden werden, so sind die Bauarbeiten umgehend einzustellen und es ist eine entsprechende Institution zu verständigen.
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Überschwemmungsgebiet wird nachrichtlich weiterhin dargestellt und in der verbindlichen Bauleitplanung beachtet Stellplatzflächen sind bereits (teil-)versiegelt, Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers ist im B-Plan zu regeln.
Luft, Klima und Luftqualität	<ul style="list-style-type: none"> Änderungspunkte 2 und 3 (→ Kap. 1.2.2) werden durch FNP-Änderung von Grünfläche zu Verkehrsfläche bzw. zu Stellplatzfläche geändert, erfüllen diese Nutzung in der Praxis jedoch bereits, durch Änderungspunkt 1 (→ Kap. 1.2.2) ergeben sich keine Veränderungen, die sich relevant auf das vorhandene Lokalklima oder erheblich auf Luftqualität auswirken, Auf der folgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können weitere Maßnahmen getroffen werden, um Klima bzw. die Luftqualität zu erhalten oder zu verbessern.



Belange des Umweltschutzes	Auswirkungen (bau- und betriebsbedingt)
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsbild ändert sich durch neue Zweckbestimmung als Freizeitnutzung/Gastronomie am nördlichen Ufer des Aasees, • Gebäude schränken freien Blick über den See von der Umlandstraße ein, • Seeufer kann im B-Plan erlebbar gestaltet werden, so dass Ausblick auf den See vom Ufer erhalten werden kann, • Auswirkungen als unerheblich zu bewerten.
Natura 2000-Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die Änderung sind keine Natura 2000-Gebiete betroffen, daher sind Auswirkungen auszuschließen.
Menschen und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • öffentliche Stellplatzflächen sind bereits als Zweckbestimmung im Bestand enthalten, • Erweiterung von Stellplatzflächen im Nordosten in der realen Nutzung bereits vorhanden, daher nur Anpassung des Planungsrechts, • Erholungsnutzung weiterhin möglich, da Freizeitnutzung als Zweckbestimmung übernommen wird, • Zweckbestimmung zur Gastronomie unterstützt die Erholungsnutzung, • Mit erheblich erhöhtem und störendem Verkehrsaufkommen ist nicht zu rechnen, • baubedingt kann es zu Geräusch- und Staubemissionen sowie zu Erschütterungen kommen, die aufgrund ihrer zeitlichen Beschränkung auch als unerheblich zu bewerten sind.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Da keine Kulturgüter oder sonstige umweltrelevanten Sachgüter vorliegen, sind Auswirkungen auf diese ausgeschlossen; Risiken für kulturelle Erbe bestehen nicht
Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	<ul style="list-style-type: none"> • Wechselwirkungen spiegeln das ökosystemare Wirkgefüge der Umwelt wider; sie sind im Rahmen der Prognose zu berücksichtigen. Wechselwirkungen zwischen Umweltbelangen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-d BauGB, die über „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Im Änderungsbereich liegen keine Umweltbelange vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen oder deren Wechselwirkungen besonders herauszustellen sind (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).
Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern	<ul style="list-style-type: none"> • außergewöhnlich große Mengen an Abfall oder besonders zu entsorgende Gefahrgüter sind nicht zu erwarten, • Umgang mit Abfällen und Abwasser wird auf nachstehender Planungsebene geregelt; nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen durch die geänderten Darstellungen im FNP zu erwarten.
Nutzung erneuerbarer Energien	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung erneuerbarer Energien und ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz bleiben den Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbaren-Energien-Wärmegegesetzes (EEWärmeG) vorbehalten und können auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden.
Kumulationseffekte mit anderen Planungsgebieten	<ul style="list-style-type: none"> • Als kumulative Effekte mit anderen Vorhaben können nur Projekte in der Umgebung herangezogen werden. Derzeit sind keine Projekte bekannt, die Kumulationseffekte auslösen könnten.



2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Vermeidungs-, Verhinderung-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Auf Ebene der Änderung des FNP sind zur Vermeidung und Verringerung möglicher nachteiliger Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes folgende Aspekte berücksichtigt:

- Erhalt der Festsetzung als Grünfläche,
- Standortwahl im Bereich einer bereits größtenteils baulich genutzten Fläche

Der parallel aufzustellende Bebauungsplan Nr. SO 28 in der 7. Änderung regelt weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung, wie eine Bauzeitenregelung für Vögel und Fledermäuse sowie einen angemessenen Umgang mit den Lichtemissionen zum Schutz des Lebensraums der Fledermäuse. Hierzu wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. SO 28, 7. Änderung (FROELICH & SPORBECK 2020) verwiesen.

Ausgleichsbedarf

Zur Ermittlung der durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung vorgenommen. Hierzu wird der aktuelle Zustand der Flächen in Form von Biotopwertpunkten dem Zustand nach Durchführung der Planung gegenübergestellt. Die möglicherweise erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geregelt.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt, da aus städtebaulichen Gründen speziell die Weiterentwicklung des Änderungsbereichs angestrebt wird. Die Änderung des FNP ermöglicht die Ansiedlung von Gastronomiebetrieben zur Ergänzung des gastronomischen Angebotes am nördlichen Ufer des Aasees. In der näheren Umgebung befinden sich einige weitere gastronomische Einrichtungen. Zudem sind an diesem Standort bereits Stellplatzflächen vorhanden, die an anderer Stelle möglicherweise neu errichtet werden müssten. Auch die Lage am See ist einzigartig in Bocholt, da diese Flächen bereits zum größten Teil anthropogen überformt sind, so dass die geplante Nutzung an dieser Stelle die geringsten Auswirkungen mit sich führt. Das Ufer wird derzeit bereits als Erholungsort genutzt und könnte bei einer Durchführung der angestrebten Planung als Gastronomiestandort durch die Lage am Wasser eine enorme Aufwertung erfahren.

2.5 Unfall- bzw. Katastrophenfall

Durch die Änderungspunkte ergeben sich keine Hinweise auf eine erhöhte Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen, sofern die einschlägigen Sicherheitsstandards in der Ausführung eingehalten werden. Aktuell liegen keine Störfallbetriebe in der Umgebung vor. Eine mögliche Ansiedlung solcher wird durch die vorgesehenen Änderungen ausgeschlossen. Einzelheiten zum Unfall- bzw. Katastrophenfall werden auf der Ebene der Baugenehmigung geregelt.



3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von eigenen Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des ökologischen Zustands der Umgebung. Die Anwendung darüberhinausgehender technischer Verfahren war nicht erforderlich. Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Gliederung gemäß den Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB vorgenommen. Die Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB im Umweltbericht enthalten.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gem. § 4c BauGB sind die vom FNP ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Dabei werden sie gem. § 4 Abs. 3 BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Auf der Planungsebene des FNP werden Eingriffe vorbereitet, die mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein können. Eine unmittelbare Wirkung ist durch den FNP jedoch nicht gegeben. Eine rechtsverbindliche Detailplanung, aus der konkrete Folgen der Planung abgeleitet werden können, wird erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erreicht. Auf Ebene des FNP wird es daher nicht erforderlich, Maßnahmen zur Überwachung von erheblichen Auswirkungen festzulegen. Es wird auf den Umweltbericht zum B-Plan Nr. SO 8, 7. Änderung verwiesen.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Rahmen der Umweltprüfung, die im vorliegenden Umweltbericht dokumentiert ist, werden die Auswirkungen der FNP-Änderung auf die Umweltbelange (Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Belangen beschrieben und bewertet. Des Weiteren werden die Auswirkungen, die durch die Planung vorbereitet werden, beschrieben und Möglichkeiten bzw. Maßnahmen für die Vermeidung und Verminderung bzw. den Ausgleich dargelegt.

Die vorliegende Änderung des FNP der Stadt Bocholt dient der Entwicklung des nördlichen Aaseeufer entlang der Umlandstraße. Durch die FNP-Änderung sowie den parallel aufzustellenden B-Plan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Planung von zwei gastronomischen Einrichtungen sowie Stellplatzflächen geschaffen werden. Vorgesehen ist dafür die Änderung der Darstellung im rechtswirksamen FNP. Hierbei handelt es sich um:

- Änderung von „Grünfläche“ in „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freizeitnutzung / Gastronomie“
- Änderung von „Grünfläche“ in „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: öffentliche Parkplatzfläche“
- Änderung von „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkplatz, öffentlich“ in „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: öffentliche Parkplatzfläche“.



Der vorliegende Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, so dass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung berücksichtigt werden können. Gegenüber den sozialen und wirtschaftlichen Belangen haben die Belange des Umweltschutzes keinen grundsätzlichen Vorrang in der Abwägung.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der FNP-Änderung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

- Die in Gesetzen und Fachplanungen genannten Umweltziele werden beachtet bzw. sind nicht betroffen.
- Mit der Planung werden ca. 1,6 ha Grünfläche und Stellplatzfläche in Anspruch genommen, die in Grünfläche mit Zweckbestimmung ‚Gastronomie- und Freizeitnutzungen‘ sowie zu öffentlichen Stellplatzflächen geändert werden.
- Durch die FNP-Änderung wird eine städtebaulich attraktive Umgestaltung des nördlichen Aaseeufer vorbereitet.
- Bei Nichtdurchführung der Änderung würden die derzeitigen Nutzungen bestehen bleiben und eine Entwicklung des Gebiets mit Gastronomieeinrichtungen wäre nicht möglich.
- Die geprüften Belange des Umweltschutzes sind auf der Ebene des FNP nicht von erheblichen Auswirkungen betroffen.
- Im Rahmen des Artenschutzes ist geprüft worden, ob durch die Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt werden. Die vorbereitende Bauleitplanung steht den Vorgaben des Artenschutzes der verbindlichen Bauleitplanung grundsätzlich nicht entgegen. Ein Erfüllen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist erst auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vertiefend zu prüfen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind ggf. entsprechende Schutz-, Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu berücksichtigen.
- Maßnahmen zum Monitoring werden auf Ebene der FNP-Änderung nicht erforderlich.

Insgesamt ist die FNP-Änderung mit den Belangen des Umweltschutzes vereinbar.



Literatur und Quellen

BauGB – Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.; Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Berlin.

BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)

vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502); zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BBodSchV – Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554); zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

in der Fassung der Bekanntmachung v. 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

EEWärmeG – Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich

Vom 07. August 2008 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 261 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist; Bundesministerium für Energie und Wirtschaft. Berlin.

LNatSchG NRW – Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, § 33 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214). Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft, und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW). Düsseldorf.



LWG – Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)

vom 25. Juni 1995 (GV. NW.S. 926), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376); Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW). Düsseldorf.

Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Erklärung der Kommission im Vermittlungsausschuss zur Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm; Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel

Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Vom 21. Mai 2008 über die Luftqualität und saubere Luft für Europa (Abl. EG Nr. L 152/1) zuletzt geändert durch Änderungs-Richtlinie 2015/1480 vom 28. August 2015 (Abl. Nr. L 226 S. 4); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel.

TA Luft – Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

vom 24. Juli 2002 (GMBI. Nr. 25-29/2002 S. 511-605); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)

in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

Projektspezifische Literatur

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER, 2014

Regionalplan Münsterland, Münster.

FROELICH & SPORBECK, 2019

Aasee-Terrassen Bocholt, Artenschutzprüfung (Stufe I und Stufe II), Bochum.

STADT BOCHOLT, 1997

Grünordnungsrahmenplan, Bocholt.

STADT BOCHOLT, 2020A

Aktueller Flächennutzungsplan der Stadt Bocholt in der Beschlussfassung vom 12.01.1979, inkl. der rechtswirksamen Änderungen, Bocholt.

STADT BOCHOLT, 2020B

Änderungsvorschlag zum Flächennutzungsplan Stand: 30.07.2020, Bocholt.



STADT BOCHOLT, 2020C

Bebauungsplan SO 28, 7. Änderung – Vorentwurf, Bocholt.

Internetquellen

BOCHOLT.DE

Internetseite der Stadt Bocholt

ELWASWEB.NRW.DE

Internetseite des Fachinformationssystems der Wasserwirtschaftsverwaltung NRW

GEODATENATLAS.KREIS-BORKEN.DE

Internetseite des Kreis Borken

GEODATENPORTAL: BOCHOLT.DE (WWW.WEBGIS.BOCHOLT.DE)

Internetseite des Kreis Borken

GEOPORTAL.NRW.DE

Internetseite der Geschäftsstelle IMA GDI.NRW

KLIMAAANPASSUNG-KARTE.NRW.DE

Internetzseite des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

LANUV.NRW.DE

Internetseite des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

TIM-ONLINE.NRW.DE

Internetseite des topographischen Informationssystems des Landes NRW

